

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 84/85 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isidor Uziel , Jstr. 8, Eng-Br, L,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K-F-Str. 6, M,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Marx und die Richter Zorn, Fuchs, Gärtner und Winter

am 28. November 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Januar 1985, berichtigt durch Beschluß vom 12. August 1985, wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung, ob der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat und demnach gemäß § 150 ZPO anspruchsberechtigt ist, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH RstV 1970, 505) aus und wendet diese ohne Rechtsfehler an. Die

Grundsätze, nach denen sich die Zugehörigkeit zum deutschen Sprech- und Kulturkreis beurteilt, gelten auch für Verfolgte, die im maßgeblichen Zeitpunkt noch minderjährig waren (BGH RnW 1974, 307). Lediglich bei Kleinkindern, die sich noch keiner Umgangssprache bedienten, kommt es auf die Sprachgewohnheiten der Eltern an (BGH Beschluß vom 13. Juli 1978 - IX ZB 616/75 -, bei Ehrental RnW 1979, 161, 163). Da der Kläger bei Beginn der Verfolgung im März 1944 bereits 17 Jahre alt war, geht der Berufsrichter zutreffend von seinen eigenen Sprachgewohnheiten und nicht von denen seiner Eltern aus.

Es trifft auch nicht zu, daß der Berufsrichter bei der Entscheidung der Frage, ob der Kläger im persönlichen Lebensbereich überwiegend Deutsch gesprochen hat, nur auf die Zeit vor Verlassen der Vertreibungsgebiete abhebt. Der Beschwerdeführer übersieht, daß der Berufsrichter sich nicht davon überzeugen kann, daß der Kläger jedemal überwiegend Deutsch gesprochen hat, bevor er die Vertreibungsgebiete endgültig verließ. Damit ist der gesamte Zeitraum vor Verlassen Ungarns abgedeckt.

Im übrigen liegt die Entscheidung des Berufungsrichters auf tatrichterlichem Gebiet und ist insoweit vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Auf die medizinischen Hilfeerwägungen des Berufungsrichters kommt es bei dieser Sachlage nicht mehr an.

Merz

Zorn